



Gremium:	Datum:	Art:	Einreicher / Amt
Stadtrat	23.11.2023	öffentlich	Bgm / HA

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss	05.10.2023
Stadtrat	05.10.2023
Stadtrat	26.10.2023
Stadtrat	02.11.2023
Stadtrat	23.11.2023

Betreff

Bestellung Gleichstellungsbeauftragte/- Widerspruch Beschluss BV 82/2023

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Berufung von

.....

ab 01.10.2023 in die Funktion als Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Seifhennersdorf.

Beratungsergebnis:

Hauptausschuss

Sitzung am: 05.10.2023

gesetzliche Anzahl Stadträte: 7+1	Ja: 4+1	Nein:	Enthaltung: 3	Befangen:
davon anwesend: 7+1	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss: x	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Stadtrat

Sitzung am 05.10.2023

gesetzliche Anzahl Stadträte: 7+1	Ja: 6+1	Nein:	Enthaltung: 2	Befangen:
davon anwesend: 8+1	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss: x	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Stadtrat

Sitzung am: 26.10.2023 - keine Beschlussfähigkeit

Stadtrat

Sitzung am: 02.11.2023: von der Tagesordnung genommen

Stadtrat

Sitzung am: 23.11.2023

gesetzliche Anzahl Stadträte: 13+1	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

Begründung

Problembeschreibung / Begründung:

Gemäß Sächsischer Gemeindeordnung § 64 (2), i.V.m. § 11 der gültigen Hauptsatzung der Stadt Seiffhennersdorf, hat die Stadt Seiffhennersdorf eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/n zu bestellen. Bisher hatte diese Funktion Frau Marion Mattke inne. Mit Ausscheiden von Frau Mattke aus der SV Seiffhennersdorf ist diese Aufgabe neu zu besetzen. Auf eine interne Aufforderung zur Bewerbung vom 14.09.2023 meldeten sich bis heute lediglich 2 MA. (siehe Anlagen 2 und 3). Da die Eignung von Frau Rumpel für diese Funktion gegeben ist, wird um Zustimmung für den Vorschlag Frau Marion Rumpel gebeten.

Anlagen:

1) Textauszug SächsGemO)

§ 64 SächsGemO – Beauftragte

(1) Die Gemeinden können für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Beauftragte bestellen.

(2) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann haben die Gemeinden mit eigener Verwaltung Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. In Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern soll diese Aufgabe hauptamtlich erfüllt werden. Näheres regelt die Hauptsatzung.

(3) Die Kreisfreien Städte sollen zur Wahrung der Belange der in der Gemeinde lebenden Ausländer Beauftragte für Migration und Integration bestellen.

(4) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Gemeinderats und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

2) Bewerbung von Frau Rumpel

3) E-Mail von Herrn J. Hentschel-Thöricht

Finanzielle Auswirkungen?

1.) Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	€
2.) Jährliche Folgekosten/ -lasten	€
3.) Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	€
4.) Einmalige oder Jährlich laufende Haushaltbelastung	€
(Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)	

Veranschlagung
im Ergebnishaushalt

im Finanzhaushalt

Produktsachkonto

Datum:	Unterschrift	Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
24.10.2023		Hauptamt	

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss **einfache** Stimmenmehrheit

Stadt Seifhennersdorf

FREISTAAT SACHSEN



Stadtverwaltung • Rathausplatz 01 • 02782 Seifhennersdorf

«FrauHerrn»
«Vorname» «Nachname»
«Straße»
«PLZ_und_Ort»

Bürgermeisterin:
Frau Mandy Gubsch
bgm@seifhennersdorf.de
03586/451523

Sekretariat
Frau Kathleen Ebinger
sekretariat@seifhennersdorf.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen
gu/eb

Datum
18.10.2023

Widerspruch gegen den gefassten Beschluss 82/2023 Bestellung Gleichstellungsbeauftragte/-r

«Anrede»

hiermit lege ich als Bürgermeisterin nach § 52 Abs. 2 SächsGemO fristgemäß gegen den am 05.10.2023 gefassten Beschluss 82/2023 „Bestellung Gleichstellungsbeauftragte/r“ wegen Rechtswidrigkeit Widerspruch ein. Der Stadtratsbeschluss BV 82/2023 – Bestellung Gleichstellungsbeauftragte/r ist aufzuheben.

Begründung:

Der / die Gleichstellungsbeauftragte ist eine ehrenamtliche Beauftragung gemäß § 64 Abs. 2 SächsGemO „Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann haben die Gemeinden mit eigener Verwaltung Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. In Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern soll diese Aufgabe hauptamtlich erfüllt werden. Näheres regelt die Hauptsatzung“

Die Regelung im § 11 der Seifhennersdorfer Hauptsatzung ist wie folgt getroffen:
Gleichstellungsbeauftragter

Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

Der Beauftragte ist nicht in die Verwaltungshierarchie einzubinden. Damit kann also jeder interessierte Seifhennersdorfer dieses Ehrenamt ausüben. Daraus ergibt sich, dass ein entsprechender Aufruf mindestens über das Amtsblatt in einer angemessenen Bewerbungsfrist erfolgen muss. Eine Umfrage nur unter den bei der Stadt Seifhennersdorf Beschäftigten (wie erfolgt) ist dafür nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

Mandy Gubsch
Bürgermeisterin